

17.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5761 vom 21. Juli 2021
der Abgeordneten Stefan Engstfeld, Sigrid Beer und Berivan Aymaz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14593

Besuchsmöglichkeiten für Gefangene ohne Deutschkenntnisse

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Inhaftierung eines Menschen ist nicht allein für den Gefangenen selbst, sondern auch für Angehörige und Bekannte ein sehr einschneidendes Erlebnis, das mit viel Angst und Verunsicherung verbunden ist. Für Menschen in Haft ist der Besuch von Angehörigen und Bekannten sehr wichtig, um den Kontakt zur Außenwelt nicht zu verlieren und soziale und familiäre Bindungen aufrechtzuerhalten. Weitreichende Besuchsrechte und Besuchsmöglichkeiten sind ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung. Für Gefangene ohne oder mit eingeschränkten Deutschkenntnissen ist der Kontakt zu Familie und Bekannten besonders wichtig, gleichzeitig ist es für diese Gefangenen aber häufig noch komplizierter Besuche zu beantragen und umzusetzen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 5761 mit Schreiben vom 13. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen beantwortet.

1. *Wie werden Gefangene ohne oder mit begrenzten Deutschkenntnissen sowie nicht alphabetisierte Gefangene über den Anspruch auf Besuche und die Beantragung von Besuchserlaubnissen informiert?*

Gefangenen wird bereits zu Beginn der Inhaftierung im Rahmen der Aufnahme eine in für sie verständlicher Sprache abgefasste Hausordnung, welche u.a. Informationen über die Beantragung sowie den Ablauf des Gefangenenbesuches enthält, ausgehändigt. Darüber hinaus werden die (nicht alphabetisierten) Gefangenen auch im Rahmen des Zugangsgesprächs, in dem sie grundsätzlich über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden und ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird, von Justizvollzugsbediensteten über die Besuchsmodalitäten näher informiert. Gefangene ohne oder mit nur begrenzten Deutschkenntnissen werden über die Besuchsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme gleichsprachiger Bediensteter oder Mitgefangener aufgeklärt; im Bedarfsfall wird durch Integrationsbeauftragte der jeweiligen Justizvollzugsanstalt eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher kurzfristig hinzugezogen. In einigen Justizvollzugsanstalten besteht zudem die Möglichkeit des Videodolmetschens wodurch etwaige

Datum des Originals: 13.08.2021/Ausgegeben: 23.08.2021

Kommunikationsprobleme besonders zeitnah gelöst werden können. Darüber hinaus verfügen die Justizvollzugsanstalten zumeist über Infoblätter zum Besuchsablauf in verschiedenen Sprachen, die den Gefangenen über Aushänge frei zugänglich sind oder ihnen auf Nachfrage ausgehändigt werden können. Weiterhin stehen den Gefangenen bei Fragen, die den Besuch betreffen, auch die Bediensteten des Sozialdienstes unterstützend zur Seite, die bei sprachlich bedingten Verständigungsproblemen wiederum auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zurückgreifen können.

2. *Wie können Gefangene ohne oder mit begrenzten Deutschkenntnissen sowie nicht alphabetisierte Gefangene Besuchswünsche und Besuche anmelden?*

In den Justizvollzugsanstalten werden die Besuche in der Regel nicht von den Gefangenen, sondern von den Besuchspersonen fernmündlich oder – beispielsweise bei Folgeterminen - vor Ort über die Besuchsabteilung terminiert. Sofern in einzelnen Anstalten vorgesehen ist, dass die Besuchsterminierung vonseiten der Gefangenen zu erfolgen hat bzw. auch erfolgen kann, wird Gefangenen ohne oder mit begrenzten Deutschkenntnissen sowie den nicht alphabetisierten Gefangenen bei der entsprechenden Antragsstellung Schreibhilfe durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Sozialdienstes gewährt. Zudem sind die Gefangenen sich auch untereinander bei entsprechenden Antragsstellungen behilflich, die Betreuung durch Bedienstete ist jedoch in jedem Moment sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

3. *In welcher Form können Gefangene Besuch bekommen, wenn sie den vollständigen Namen der besuchenden Person nicht kennen oder ohne dass sie vorher ausdrücklich den Besuch bestimmter Besuche erlaubt haben?*

In welcher Form Gefangene Besuch bekommen können, wenn sie den vollständigen Namen der besuchenden Person nicht kennen, lässt sich nicht einheitlich beantworten. Überwiegend erfolgt die Terminierung der Gefangenenbesuche in den Justizvollzugsanstalten durch die Besuchspersonen, die vor dem Zutritt in die jeweilige Anstalt an der Außenpforte ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen haben. In diesen Fällen können die Gefangenen somit auch Besuch erhalten, ohne dass ihnen der vollständige Name der Besuchsperson bekannt ist; einer vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis der Gefangenen bzgl. der Personen, die zum Besuch erscheinen dürfen, bedarf es hierbei nicht, zum Schutz der Gefangenen werden von Bediensteten der Besuchsabteilung lediglich Personen dokumentiert und mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen, von denen die Gefangenen nach eigenen Angaben ausdrücklich keinen Besuch erhalten möchten. Bei noch minderjährigen Gefangenen können auch die Erziehungsberechtigten bestimmte Besuchspersonen sperren lassen. Sofern die Besuche durch die Gefangenen zu beantragen sind und den Gefangenen der vollständige Name der besuchenden Person nicht bekannt ist, leisten die Bediensteten des Sozialdienstes oder die Abteilungsbediensteten bei der Recherche Unterstützung, wobei einige Anstalten auch die Angabe der Gefangenen, dass ein Familienmitglied oder eine Freundin oder ein Freund zu Besuch kommt, genügen lassen; die Erfassung des Namens erfolgt wiederum erst am jeweiligen Besuchstag durch die Bediensteten der Außenpforte.

Bei der Beantragung von Skype-Besuchen sind die genauen Angaben der Besuchspartei hingegen zwingend notwendig (Name, E-Mailadresse, Skype-ID), da das korrekte Nutzerkonto durch die Justizvollzugsanstalt für den Videoanruf angewählt werden muss. Auch hierbei erhalten die Gefangenen erforderlichenfalls Unterstützung von den Bediensteten des Sozialdienstes.

Bei Untersuchungsgefangenen, bei denen eine haftgrundbezogene Beschränkung nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung angeordnet worden ist, bedarf der Besuch zunächst der vorherigen Erlaubnis durch das zuständige Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft.

4. *Wie lange dauert es in der Regel von der Anmeldung eines Besuchswunsches bis zum Besuchstermin?*

Die Dauer von der Anmeldung eines Besuchswunsches bis zum Besuchstermin beträgt bei Regelbesuchen durchschnittlich ca. eine Woche, hängt jedoch im Wesentlichen von den Terminwünschen, der Flexibilität der Besuchsperson und auch von der Haftart ab. Sofern die Besuchsabteilung über Kapazitäten verfügt, kann Besuch auch kurzfristig zugelassen werden. Ist bei Untersuchungsgefangenen eine haftgrundbezogene Beschränkung nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung angeordnet worden, bedarf der Besuch jedoch zunächst der vorherigen Erlaubnis durch das zuständige Gericht oder durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

5. *Wann werden Gefangene in der Regel über bevorstehende Termine informiert?*

Zu welchem Zeitpunkt die Gefangenen über bevorstehende Besuchstermine informiert werden, wird in den Justizvollzugsanstalten unterschiedlich gehandhabt. So erhalten die Gefangenen in einigen Anstalten nach dem gestellten Antrag auf Besuch einen Besuchsschein zur Übersendung an die Angehörigen. Mit Übergabe des Besuchsscheins, auf dem der Besuchstermin vermerkt ist, ist den Gefangenen demnach das entsprechende Datum bereits bekannt. In anderen Anstalten hingegen werden die Gefangenen - sofern sie den Termin selbst beantragt haben - unmittelbar nach der Terminierung durch den Abteilungsdienst (schriftlich) benachrichtigt. Weitere Anstalten informieren die Gefangenen am (Vor-)Tag des Besuches entsprechend, wobei die Gefangenen sich jedoch bereits vorab bei den Abteilungsbediensteten oder etwa durch Telefonate mit den Angehörigen über den Besuchstermin informieren können.